

Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte,
Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer

i.d.F. vom 4. Juni 1984
(Dienstbl. S. 103)

Artikel 1

Prüfungsordnung
für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen die akademischen Grade „Diplom-Volkswirt“, „Diplom-Kaufmann“ und „Diplom-Handelslehrer“.

(2) In den Prüfungen (Diplomvorprüfung und Diplomprüfung) soll der Kandidat nachweisen, daß er auf Grund seines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums in der volkswirtschaftlichen oder in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Der Grad „Diplom-Handelslehrer“ kann aufgrund der „Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (Fachrichtung 'Wirtschaftswissenschaft')“ verliehen werden, wenn diese Prüfung im Saarland abgelegt worden ist und die erbrachten Prüfungsleistungen denjenigen gleichwertig sind, die gemäß dieser Prüfungsordnung von Bewerbern um den Grad eines Diplom-Handelslehrers zu erbringen sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Prüfungsamt (5 2 Abs. 6). Die Gleichwertigkeit für Prüfungen, die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 785) erbracht werden, ist gegeben.

§ 2

Wirtschaftswissenschaftliches Prüfungsamt

(1) Die Prüfungsverfahren werden für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt des Fachbereichs durchgeführt.

- (2) Das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt entscheidet durch
1. die Vollversammlung seiner Mitglieder,
 2. den Vorstand des Prüfungsamtes,
 3. den Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

(3) Mitglieder des Prüfungsamtes sind:

1. die Professoren auf Lebenszeit des Fachbereichs,
2. die sonstigen habilitierten Mitglieder und die Hochschulassistenten des Fachbereichs,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs sowie die auf Dauer zur Unterstützung des Fachbereichs in der Lehre bestellten wissenschaftlichen Beamten und Angestellten,
4. weitere vom Fachbereichsrat gewählte Personen, die nach § 5 Abs. 5 SUG zu Prüfern bestellt werden können, für die Dauer von zwei Kalenderjahren,
5. die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates.

(4) Dem Vorstand des Prüfungsamtes gehören aus dem Fachbereich an:

1. vier Professoren auf Lebenszeit,
2. ein weiterer Professor auf Lebenszeit oder ein Mitglied gemäß Abs. 3 Nr. 2.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Vollversammlung der Mitglieder des Prüfungsamtes für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Die Vollversammlung der Mitglieder wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes des Prüfungsamtes nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden des Prüfungsamtes und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes führt den Vorsitz in der Vollversammlung der Mitglieder und im Vorstand des Prüfungsamtes.

(6) Das Prüfungsamt entscheidet durch die Vollversammlung seiner Mitglieder über

1. den Erlaß von allgemeinen Anordnungen über
 - a) die Bestimmung einzelner Aufsichtsarbeiten als eigene Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung (§12 Abs. 3 Satz 3),
 - b) die Voraussetzungen und das Ausmaß einer Befreiung von einzelnen

Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung (§ 13 Abs. 1 Satz 3),

- c) die Zulassung weiterer Prüfungsfächer (§ 15 Abs. 3 Nr. 10, Abs. 4 Nr. 11),
- d) den Ausschluß der Prüfung in einem Prüfungsfach (§15 Abs. 7),
- e) die Zulassung besonderer Prüfungsfächer und die besonderen Anforderungen für die Prüfung von Bewerbern um den Grad eines Diplom-Handelslehrers (§15 Abs. 8),
- f) die Befreiung von der Prüfung in weiteren Fächern für Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers (§ 17 Abs. 3),
- g) die Festlegung der Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten in der Diplomprüfung (§ 25 Abs. 3).

2. Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Vorstandes des Prüfungsamtes.

Den Mitgliedern nach Absatz 3 Nr. 3 kommt das Stimmrecht nur bei Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie nach Satz 1 Nr. 2, soweit sich die Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Vorstandes des Prüfungsamtes auf Gegenstände der Diplomvorprüfungen beziehen, zu. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 5 wirken bei Entscheidungen nach Absatz 6 Nr. 1 beratend mit, an der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten gemäß Nr. 2 nehmen sie nicht teil.

(7) Das Prüfungsamt entscheidet durch seinen Vorstand über

1. die Beteiligung von Prüfern (§ 3 Abs. 2 Nr. 2),
2. den Widerruf der Zulassung (§ 4 Abs. 5),
3. die Ungültigkeit von Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 1),
4. die Zulassung zu wiederholten Prüfungen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 6 Satz 3, § 21 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2),
5. die Befreiung von Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 2),
6. die Zahl der Aufsichtsarbeiten in den Schlußprüfungen außerhalb des Befachtes (§ 23 Abs. 1),
7. die Entziehung des Diplomvorprüfungszeugnisses (§ 29 Abs. 1),
8. Abweichungen von der Form der Aufgabenstellung bei der schriftlichen Prüfung (§ 25 Abs. 2),
9. alle sonstigen Angelegenheiten auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

(8) Das Prüfungsamt entscheidet außer in den durch Absatz 6 und Absatz 7 bestimmten Fällen durch seinen Vorsitzenden.

§ 3

Prüfer

- (1) Die Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt be-
stimmt.
- (2) Zu den Prüfern können bestimmt werden:
1. die Mitglieder des Prüfungsamtes nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4,
 2. sonstige Personen, die das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) unter Berücksichtigung
von § 5 Abs. 5 SUG auf Zeit zu Prüfern bestellt hat,
 3. die Mitglieder des Prüfungsamtes nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 für die Diplomvor-
prüfung.

§ 4

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Diplomvorprüfungen und den Schlußprüfungen ist
schriftlich bei dem Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. der vom Bewerber ausgefüllte und unterschriebene Prüfungsfragebogen,
 2. der Nachweis der Erfüllung der in § 11 oder § 18 genannten Voraussetzungen,
soweit nicht ein Antrag nach Absatz 4 gestellt wird,
 3. der Nachweis der Bezahlung der zu entrichtenden Prüfungsgebühren.
- (3) Der Bewerber kann den Antrag bis spätestens zehn Werktage vor dem Be-
ginn der ersten Prüfung des jeweiligen Prüfungstermins zurückziehen.
- (4) Soweit die Zulassung von einer Vorentscheidung des Prüfungsamtes abhängt
(§ 5, § 10 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 3 Nr. 10, Abs. 4 Nr. 11, Abs. 8,
§ 16 Abs. 4, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 3 und 4, § 23 Abs. 5) ist diese Entschei-
dung spätestens zusammen mit der Zulassung zu beantragen.
- (5) Das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) kann die Zulassung widerrufen,
1. wenn sich herausstellt, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung
irrtümlich als gegeben angesehen worden sind,
2. wenn der Bewerber im Zulassungsantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig
falsche Angaben gemacht hat.
- (6) Der Widerruf der Zulassung hat zur Folge, daß das Prüfungsverfahren, für das

die Zulassung erteilt wurde, als nicht durchgeführt gilt.

- (7) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme
zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter
Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 5

Prüfungssprache

Das Prüfungsamt kann gestatten, daß sich der Bewerber bei der Erbringung von
Prüfungsleistungen einer anderen als der deutschen Sprache bedient, falls die be-
troffenen Prüfer dem zustimmen.

§ 6

Versäumen von Prüfungen

Ist der Bewerber zu einer Prüfung zugelassen worden und tritt er, ohne den Zu-
lassungsantrag fristgemäß zurückgezogen zu haben (§ 4 Abs. 3), zu dieser Prü-
fung nicht an, so ist er so zu behandeln, als sei die entsprechende Prüfungs-
leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet worden. Satz 1 gilt nicht, wenn
der Bewerber nachweist, daß er den Termin ohne Verschulden versäumt hat.

§ 7

Ungültigkeit von erbrachten Prüfungsleistungen

- (1) Das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) erklärt Prüfungsleistungen für ungültig, wenn
sich der Bewerber bei ihrer Erbringung einer Täuschung oder eines Täuschungs-
versuches schuldig gemacht hat. In diesem Fall kann das Prüfungsamt (§ 2
Abs. 7) den Bewerber von weiteren Prüfungen des laufenden Termins ausschlie-
ßen und im selben oder in früheren Terminen erbrachte Prüfungsleistungen für
ungültig erklären, wenn die Schwere der Täuschung oder des Täuschungsver-
suchs dies rechtfertigt.
- (2) Auf Prüfungsleistungen, die für ungültig erklärt worden sind oder von deren
Erbringung der Bewerber ausgeschlossen worden ist, sind die Vorschriften
über die Prüfungsleistungen, die mit der Note „ungenügend“ bewertet worden
sind, entsprechend anzuwenden.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu
geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter

Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 8.

Ausschließung des Bewerbers

(1) Das Prüfungsamt schließt den Bewerber von der Fortsetzung der Prüfung in einem Termin aus und erklärt die im selben Termin erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig.

1. wenn sich der Bewerber eines groben Verstoßes gegen die Prüfungsdisziplin schuldig gemacht hat,
2. wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen ohne zureichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht erbringt.

§ 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den zu ihrer Prüfung berufenen Prüfern mit einer Note bewertet.

(2) Es werden folgende Noten erteilt:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend

(3) Die Noten werden durch Punktzahlen von 1 bis 6 zum Ausdruck gebracht. Zur differenzierten Bewertung können die Punktzahlen um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Es entsprechen:

der Note „sehr gut“ : 0,7 – 1 – 1,3 Punkte
der Note „gut“ : 1,7 – 2 – 2,3 Punkte
der Note „befriedigend“ : 2,7 – 3 – 3,3 Punkte
der Note „ausreichend“ : 3,7 – 4 – 4,3 Punkte

der Note „mangelhaft“ : 4,7 – 5 – 5,3 Punkte
der Note „ungenügend“ : 5,7 – 6 – 6,3 Punkte

(4) Schriftliche Arbeiten sollen von dem Prüfer bewertet werden, der die Aufgabe gestellt hat. Die bewerteten Arbeiten werden einem anderen Prüfer zur Einsicht zugeleitet. Auf dessen Wunsch findet eine Aussprache über die Bewertungsgrundlage mit dem bewertenden Prüfer statt.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn es durch die Bestimmungen dieser Ordnung ausdrücklich vorgesehen ist (§ 12 Abs. 6, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4 und 5) oder nach § 12 Abs. 6 Satz 3, § 21 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 von dem Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) als Ausnahmefall genehmigt wird. Die Zulassung im Ausnahmefall kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die vierte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Hat ein Bewerber nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die für die Erlangung der Diplomvorprüfung gemäß § 14 Abs. 1 oder des Diploms gemäß § 27 Abs. 7 erforderlichen Leistungen nicht erbracht, so ist die Prüfung nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist vom Prüfungsamt festzustellen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung gilt als Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung, wenn der Bewerber eine gleichwertige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Prüfungsamt.

(4) Für die Wiederholung einer Prüfung gelten die Vorschriften über die erstmalige Prüfung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

II. Diplomvorprüfung

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung in einem Diplomvorprüfungsfach setzt voraus:

1. ein Studium der Wirtschaftswissenschaft von mindestens einem Semester an der Universität des Saarlandes,
2. die Teilnahme an einer Übung in dem Diplomvorprüfungsfach, das Gegenstand der Prüfungsleistung ist, das gilt nicht für die „Einführung in das Recht“.

§ 12

Inhalt und Gegenstände

- (1) Die Diplomvorprüfung ist eine schriftliche Prüfung in allen Diplomvorprüfungsfächern.
- (2) Diplomvorprüfungsfächer sind:
 1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
 3. Grundzüge der Wirtschaftsstatistik,
 4. Grundzüge der statistischen Methodenlehre,
 5. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
 6. Buchführung,
 7. Einführung in das Recht,
 8. für Bewerber um den Grad
 - a) eines Diplom-Volkswirtes
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 - b) eines Diplom-Kaufmanns oder Diplom-Handelslehrers
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.
- (3) Die Diplomvorprüfung umfaßt:
 1. je eine Aufsichtsarbeit in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 7 genannten Fächern,
 2. je zwei Aufsichtsarbeiten in dem in Absatz 2 Nr. 8 genannten Fach.

Die beiden in einem Fach angefertigten Aufsichtsarbeiten gelten als eine Prüfungsleistung. Durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) kann bestimmt werden, daß jede einzelne Aufsichtsarbeit in einem in Absatz 2 Nr. 8 genannten Fach als eigene Prüfungsleistung gilt. Ein solcher Beschluß sowie dessen Änderung oder Aufhebung sind im Dienstblatt der Universität des Saarlandes bekanntzumachen.

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit zweieinhalb Stunden.
- (5) Die einzelnen Prüfungsleistungen können in verschiedenen Prüfungsterminen

erbracht werden.

(6) Wurde eine Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so kann die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für höchstens zwei Prüfungsfächer zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) in einem Prüfungsfach eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 13

Anerkennung gleichwertiger Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewerber ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen der in § 12 Abs. 2, Ziff. 1-7 genannten Diplomvorprüfungsfächern zu befreien, wenn er an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Fachhochschule des Saarlandes gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 6) kann allgemein festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß eine Gleichwertigkeit von einzelnen Prüfungsleistungen auszusprechen ist.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 3 sind bekanntzumachen.

§ 14

Ergebnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber alle Prüfungsleistungen des § 12 Abs. 2 und 3 erbracht und bei jeder wenigstens die Note „ausreichend“ erreicht hat.
- (2) Nach bestandener Diplomvorprüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgehändigt, das die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen enthält (Diplomvorprüfungszeugnis).

III. Diplomprüfung

§ 15

Prüfungsfächer

- (1) Hauptfächer sind
 1. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirtes.

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik),

2. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns oder eines Diplom-Handelslehrers:
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

(2) Beifächer sind

1. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirt:
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns oder eines Diplom-Handelslehrers:
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

(3) Volkswirtschaftliche Vertiefungsfächer sind:

1. Finanzwissenschaft,
2. Geld, Währung und Kredit,
3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
4. Regionalwirtschaft,
5. Sozialpolitik,
6. Geld- und Einkommenstheorie,
7. Wirtschaftsstatistik,
8. Mathematische Wirtschaftstheorie,
9. Politikwissenschaft,
10. weitere Fächer, die allgemein oder für den Einzelfall durch Anordnungen des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) als volkswirtschaftliches Vertiefungsfach zugelassen werden.

(4) Betriebswirtschaftliche Vertiefungsfächer sind:

1. Bankbetriebslehre,
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
3. Handelsbetriebslehre,
4. Industriebetriebslehre,
5. Revisions- und Treuhandwesen,
6. Marketing,
7. Organisation,
8. Wirtschaftsinformatik,
9. Politikwissenschaft,
10. Steuerrecht,
11. weitere Fächer, die allgemein oder für den Einzelfall durch Anordnungen des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) als betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl. 241

zugelassen werden.

- (5) Grundwahlfächer sind:
 1. Privatrecht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
 2. öffentliches Recht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
 3. Theoretische Statistik und Ökonometrie,
 4. Unternehmensforschung.

(6) Prüfungsfach für Diplom-Handelslehrer ist das Fach Pädagogik.

(7) Durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) kann die Prüfung in einem Prüfungsfach ausgeschlossen werden, solange das Fach an der Universität des Saarlandes nicht ausreichend vertreten ist.

(8) Für die Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers können durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) besondere Prüfungsfächer zugelassen werden. Die Anordnung trifft nähere Bestimmungen über die Prüfungsanforderung.

(9) Allgemeine Anordnungen nach Absatz 3 Nr. 10, Absatz 4 Nr. 11, Absatz 7 und 8 sind im Dienstblatt der Universität bekanntzumachen. Für den Einzelfall erlassene Anordnungen sind dem Betroffenen bekanntzugeben.

§ 16**Prüfungsgegenstände**

(1) Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirtes werden geprüft:

1. im Hauptfach (Allgemeine Volkswirtschaftslehre; § 15 Abs. 1 Nr. 1),
2. im volkswirtschaftlichen Vertiefungsfach Finanzwissenschaft,
3. nach ihrer Wahl in einem Grundwahlfach,
4. im Beifach (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre; § 15 Abs. 2 Nr. 1),
5. nach ihrer Wahl
 - a) in einem weiteren volkswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - b) in einem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - c) in einem weiteren Grundwahlfach.

(2) Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns werden geprüft:

1. im Hauptfach (allgemeine Betriebswirtschaftslehre; § 15 Abs. 1 Nr. 2),
2. in einem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach ihrer Wahl,
3. nach ihrer Wahl in einem Grundwahlfach,

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl.

4. im Beifach (Grundzüge der Volkswirtschaftslehre; § 15 Abs. 2 Nr. 2),
5. nach ihrer Wahl
 - a) in einem weiteren betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - b) in einem volkswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - c) in einem weiteren Grundwahlfach.
- (3) Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers werden geprüft:
 1. im Hauptfach (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; § 15 Abs. 1 Nr. 2),
 2. in einem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach ihrer Wahl,
 3. im Fach Pädagogik,
 4. im Beifach (Grundzüge der Volkswirtschaftslehre; § 15 Abs. 2 Nr. 2),
 5. nach ihrer Wahl
 - a) in einem weiteren betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - b) in einem volkswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - c) in einem Grundwahlfach oder
 - d) in einem nach § 15 Abs. 8 bestimmten Fach.

(4) Der Bewerber kann auf Antrag in höchstens drei Zusatzfächern geprüft werden. Als Zusatzfächer können alle in § 15 Abs. 3 bis 5 genannten oder nach § 15 Abs. 8 bestimmten Fächern sowie das Fach Pädagogik (§ 15 Abs. 6) gewählt werden. Wird eine Prüfungsleistung in einem Zusatzfach mit der Note „mangelhaft“ oder mit der Note „ungenügend“ bewertet, so gilt das Fach als nicht geprüft.

§ 17**Prüfungsleistungen**

- (1) Der Bewerber hat
 1. eine Hausarbeit anzufertigen (§ 21),
 2. sich im Beifach als Schlussprüfung einem schriftlichen Examen zu unterziehen (§ 22),
 3. sich im Hauptfach als Schlussprüfung einem schriftlichen Examen zu unterziehen (§§ 23 bis 26),
 4. sich in jedem sonstigen Fach, das Prüfungsgegenstand ist, als Schlussprüfung einem schriftlichen und mündlichen Examen zu unterziehen (§§ 23 bis 26).
- (2) Das Prüfungsum (§ 2 Abs. 7) kann den Bewerber von einzelnen Prüfungsleistungen befreien, soweit der Bewerber eine der Diplomprüfung gleichwertige akademische oder staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl.

- (3) Eine Befreiung nach Absatz 2 ist nicht möglich,
 1. in den Fächern, die in § 16 Abs. 1 bis 3 als erster und zweiter Prüfungsgegenstand genannt sind,
 2. in einem Zusatzfach.

Durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) können Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 für die Prüfung um den Grad eines Diplom-Handelslehrers zugelassen werden. Eine solche Anordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung sind im Dienstblatt der Universität des Saarlandes bekanntzumachen.

§ 18**Zulassung**

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, daß der Bewerber
 1. mindestens zwei Semester Wirtschaftswissenschaft an der Universität des Saarlandes studiert und
 2. die für den angestrebten Grad erforderliche Diplomvorprüfung (§ 12) oder eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertige Prüfung bestanden hat und
 3. die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt hat, die für einzelne Prüfungsleistungen gefordert sind.
- (2) Die Zulassung zur Hausarbeit (§ 21) setzt voraus, daß der Bewerber wenigstens eine der geforderten Seminarleistungen (§ 20) erbracht hat.
- (3) Die Zulassung zu einer schriftlichen Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber
 1. die nach § 15 und § 16 erforderlichen Erklärungen über die Wahl der Prüfungsfächer abgegeben hat,
 2. wenigstens zwei Drittel der geforderten Übungsleistungen, darunter die für das betreffende Prüfungsfach vorgeschriebenen, erbracht hat,
 3. die Hausarbeit oder die geforderten Seminarleistungen erbracht hat.

Diese Voraussetzungen gelten nicht für die Schlussprüfung im Beifach.
- (4) Die Zulassung zur schriftlichen Prüfung im Hauptfach setzt außerdem voraus, daß der Bewerber
 1. an einer wissenschaftlichen Hochschule acht Semester davon mindestens zwei an der Universität des Saarlandes, Wirtschaftswissenschaften studiert hat,
 2. alle geforderten Übungsleistungen (§ 19) und Seminarleistungen (§ 20) erbracht hat.

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl.

3. die Hausarbeit (§ 21) angefertigt und dabei mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat,
 4. an der Schlußprüfung im Beifach (§ 22) teilgenommen hat oder im gleichen Termin teilnimmt.
- (5) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung in einem Fach hat zur Voraussetzung, daß der Bewerber die schriftliche Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach abgelegt und dabei mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Dies gilt nicht für das Beifach.
- (6) Von den Erfordernissen einer Mindeststudiendauer (Absatz 1 und Absatz 4) kann das Prüfungsamt Befreiung gewähren.
- (7) Über die Gleichwertigkeit einer Prüfung nach Absatz 1 Ziffer 2 entscheidet das Prüfungsamt.

§ 19**Übungsleistungen**

- (1) Der Bewerber muß erfolgreich teilgenommen haben:
1. an zwei Übungen im Hauptfach,
 2. an zwei Übungen
 - a) an je einer Übung für Anfänger und Fortgeschrittene im Grundwahlfach Nr. 1 (Privatrecht), Nr. 2 (öffentliches Recht) oder im Fach Pädagogik, soweit eines dieser Fächer Prüfungsgegenstand ist,
 - b) an je einer Übung in „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ sowie in „Theoretische Statistik“ oder „Ökonometrie“, wenn das Fach Theoretische Statistik und Ökonometrie Prüfungsgegenstand ist,
 - c) an je einer Übung in „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ und „Unternehmensforschung“, wenn das Fach Unternehmensforschung Prüfungsgegenstand ist.
3. an einer Übung in jedem sonstigen Fach, das nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 5 oder § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 5 oder § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 5 sowie § 16 Abs. 4 Prüfungsgegenstand ist.

(2) Eine Anordnung nach § 15 Abs. 8 kann für die Prüfung in einem besonderen Prüfungsfach zusätzliche Voraussetzungen aufstellen.

(3) Übungen in den Diplomvorprüfungsfächern gelten nicht als Übungen im Sinne der Absätze 1 und 2. Der Teilnahme an einer Übung steht die Teilnahme

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl.

an einem Seminar gleich, sofern diese nicht zur Erfüllung der nach § 20 erforderlichen Voraussetzungen gedient hat.

§ 20**Seminarleistungen**

- (1) Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirtes müssen an der Universität des Saarlandes
1. an einem Seminar im Hauptfach Volkswirtschaftslehre oder einem der volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 oder im Fach „Theoretische Statistik und Ökonometrie“ und
 2. an einem Seminar in einem anderen der genannten Fächer oder dem Beifach Betriebswirtschaftslehre oder einem der betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 9 oder im Fach „Unternehmensforschung“ teilgenommen, in jedem dieser Seminare eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt und für diese Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erlangt haben.
- (2) Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns müssen an der Universität des Saarlandes an einem Seminar im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre oder in einem der betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 8 oder in einem der Fächer „Unternehmensforschung“, „Wirtschaftsstatistik“ oder „Theoretische Statistik und Ökonometrie“ teilgenommen, und diesem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt und für die Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erlangt haben.
- (3) Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers müssen an der Universität des Saarlandes an einem Seminar im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre oder in einem der betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 9 oder in einem der Fächer „Unternehmensforschung“, „Wirtschaftsstatistik“, „Theoretische Statistik und Ökonometrie“ oder „Pädagogik“ teilgenommen, in diesem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt und für die Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erlangt haben.

§ 21**Hausarbeit**

(1) Das Thema der Hausarbeit wird dem Bewerber vom Prüfungsamt zugeteilt. Es muß dem Hauptfach oder dem Beifach oder einem Vertiefungsfach nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 oder Abs. 4 Nr. 1 bis 8 oder einem der Grundwahlfächer

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl.

nach § 15 Abs. 5 Nr. 3 und 4 entnommen sein. Für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirts kann das Thema der Hausarbeit auch dem Fach Politikwissenschaft entnommen werden. Die Auswahl des Faches trifft der Bewerber.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Wird die Arbeit verspätet eingereicht und ist die Verspätung zureichend entschuldigt, so gewährt das Prüfungsamt eine entsprechende Fristverlängerung. Im übrigen ist eine Verlängerung der Frist unstatthaft.

(3) Die Hausarbeit ist in zwei maschinenschriftlich hergestellten Exemplaren einzureichen. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der vom Bewerber benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei Einreichung hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlichen oder sinngemäßen Entlehnungen deutlich als solche gekennzeichnet hat.

(4) Das Thema der Hausarbeit kann innerhalb von drei Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die Hausarbeit als nicht eingereicht. Hat der Bewerber bereits zweimal das Thema zurückgegeben, so ist jede weitere Rückgabe so zu behandeln, als sei die Arbeit nicht eingereicht worden.

(5) Wird die Hausarbeit nicht oder nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 22**Schlußprüfung im Beifach**

(1) Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirts haben als Schlußprüfung im Beifach Betriebswirtschaftslehre die Aufsichtsarbeiten zum Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ (§ 12 Abs. 2 Nr. 8b) zu bearbeiten.

(2) Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns oder Diplom-Handelslehrer haben als Schlußprüfung im Beifach Volkswirtschaftslehre die Aufsichtsarbeiten zum Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a) zu bearbeiten.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sind in einem Prüfungstermin zu erbringen. Sie gelten

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl.

als eine Prüfungsleistung.

(4) Ist die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 23**Schlußprüfungen in den sonstigen Fächern**

(1) Der Kandidat hat

1. im Hauptfach als Schlußprüfung die vom Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) festgelegte Zahl von Aufsichtsarbeiten anzufertigen und
2. außer im Beifach (§ 22) in jedem weiteren Fach, das Gegenstand der Diplomprüfung ist (§§ 16, 17 Abs. 2) als Schlußprüfung
 - a) die vom Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) für jedes Fach festgelegte Zahl von Aufsichtsarbeiten anzufertigen,
 - b) eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Eine Anordnung nach § 15 Abs. 8 kann für die Prüfung in einem besonderen Prüfungsfach weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Für die Durchführung der Schlußprüfungen finden jährlich zwei Prüfungstermine statt.

(4) Die Schlußprüfungen in sämtlichen Prüfungsfächern — außer dem Beifach — sind in höchstens drei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abzulegen. Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung für ein Prüfungsfach sind in einem Prüfungstermin zu erbringen. Hat sich der Bewerber in dem in Satz 1 bestimmten Zeitraum nicht in allen Fächern, die Gegenstand der Diplomprüfung sind (§ 16), der Schlußprüfung unterzogen, so ist er so zu behandeln, als wären seine Leistungen in den noch ausstehenden Fächern mit der Note „ungenügend“ bewertet worden.

(5) Eine mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete Schlußprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei Prüfungsfächern — außer dem Beifach — zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) in einem Prüfungsfach eine weitere Wiederholung zulassen.

(6) Hat der Kandidat in dem in Absatz 4 genannten Zeitraum die für das Bestehen der Diplomprüfung erforderliche Leistung (§ 27 Abs. 7) nicht erbracht und die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 5 nicht ausgeschöpft, so kann er die Schlußprüfungen, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden, im nächsten Prüfungstermin wiederholen. Nach dem Wiederholungstermin kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) eine Wiederholung von Prüfungsleistungen nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen.

§ 24

Meldung zu den Schlußprüfungen

Die Meldung zu einer Schlußprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt. Der Meldung ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (§ 18) beizufügen.

§ 25

Aufsichtsarbeiten

(1) In den Aufsichtsarbeiten eines Prüfungsfaches sind dem Kandidaten mehrere Prüfungsaufgaben zur Auswahl zu stellen. Das Gewicht, mit dem die einzelnen Aufgaben und Teilaufgaben bei der Bildung der Note für die Aufsichtsarbeit berücksichtigt werden, ist anzugeben.

(2) Das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) kann für einzelne Fächer Abweichungen von der in Absatz 1 genannten Regelung zulassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten wird durch das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 6) festgelegt.

Die Bearbeitungszeit einer einzelnen Aufsichtsarbeit beträgt

- mindestens zwei, höchstens fünf Stunden,
- im Hauptfach insgesamt mindestens fünf, höchstens acht Stunden
- in jedem anderen Prüfungsfach insgesamt fünf Stunden.

§ 26

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von den dazu berufenen Prüfern in Anwesenheit eines Schriftführers abgenommen. Zur Prüfung im Hauptfach sind zwei

Prüfer zu berufen.

(2) Die Prüfungen sind fachintern öffentlich (§ 5 Abs. 6 SUG). Es sollen nicht mehr als drei Bewerber gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung dauert für jeden Bewerber im Hauptfach fünfundzwanzig bis fünfunddreißig Minuten, in jedem sonstigen Fach fünfzehn bis zwanzig Minuten.

(3) Eine Anordnung nach § 15 Abs. 8 kann für die Prüfung in einem besonderen Prüfungsfach andere Erfordernisse aufstellen.

(4) Im Hauptfach findet eine mündliche Prüfung statt, wenn der Bewerber innerhalb von sieben Werktagen nach der Mitteilung der Note des schriftlichen Exams die mündliche Prüfung beantragt.

(5) Versäumt der Bewerber die mündliche Prüfung in einem Fach, so ist die gesamte Schlußprüfung in diesem Fach so zu behandeln, als sei sie mit der Gesamtnote „ungenügend“ bewertet worden. Weist der Bewerber nach, daß er die mündliche Prüfung ohne Versäumnen versäumt hat, so setzt das Prüfungsamt einen neuen Zeitpunkt für die mündliche Prüfung fest.

(6) Eine gesonderte Wiederholung einer mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 27

Ergebnis

(1) Die Note für eine schriftliche Aufsichtsarbeit (Einzelnote) wird von dem Prüfer festgesetzt, der die Aufgaben gestellt hat. Haben mehrere Prüfer gemeinsam die Aufgaben gestellt, so setzen sie die Note unter Berücksichtigung der den einzelnen Aufgaben zukommenden Gewichte (§ 25 Abs. 1 Satz 2) gemeinsam fest. Wird von den Prüfern keine Einigung über die Bewertung erzielt, so ergibt sich die Einzelnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer für die von ihnen gestellten Aufgaben. Im Grenzfall wird auf die nächstniedrigere Punktzahl abgerundet.

(2) Die Note für das schriftliche Examen in einem Prüfungsfach ergibt sich als Durchschnitt der in den einzelnen Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Exams bestimmten Einzelnoten. Die Einzelnoten sind nach der für die einzelnen Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Bearbeitungszeit zu gewichten.

(3) Die Note für das mündliche Examen in einem Prüfungsfach ergibt sich als Durchschnitt der von den zuständigen Prüfern vorgeschlagenen Noten.

(4) Für jedes Fach, das Gegenstand der Prüfung ist (§ 16), wird auf Grund der Gesamtleistung im schriftlichen und mündlichen Examen von den beteiligten Prüfern die Note (Endnote) festgesetzt. Die Leistungen des schriftlichen und mündlichen Examins sollen bei der Bildung der Endnote im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet werden.

(5) Erzielen die zuständigen Prüfer bei der Festsetzung der Endnote keine Einigung, so schlägt jeder Prüfer eine Endnote vor.

Die zu erteilende Endnote bestimmt sich in diesem Fall als Durchschnitt der einzelnen Notenvorschläge.

(6) Die von den einzelnen Prüfern festzusetzenden oder vorzuschlagenden Noten sind entsprechend § 9 Abs. 2 und 3 anzugeben. Die gemäß Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, Absatz 5 Satz 2 zu bildenden Durchschnittsnoten sind auf die nächstliegende Punktzahl nach § 9 Abs. 3 auf- oder abzurunden. Im Grenzfall wird auf die nächstniedrigere Punktzahl abgerundet.

(7) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sich der Bewerber der Schlußprüfung im Beifach (§ 22) unterzogen hat und die Schlußprüfung in allen sonstigen Fächern gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 innerhalb des durch § 23 Abs. 4 bestimmten oder durch eine Genehmigung des Prüfungsamtes nach § 23 Abs. 6 festgelegten Zeitraums erbracht hat und dabei

1. die Gesamtleistung im Hauptfach mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die Gesamtleistung in keinem sonstigen Fach, das nicht Zusatzfach ist, mit der Note „ungenügend“ und in höchstens einem sonstigen Fach, das nicht Zusatzfach ist, mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(8) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Endnoten aller Fächer sowie den für die einzelne(n) Seminarleistung(en) gemäß § 20 Abs. 1, 2 oder 3 und für die Hausarbeit (§ 21) erteilten Noten. Bei der Errechnung des Durchschnittes hat die Endnote im Hauptfach doppeltes Gewicht.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt ausgezeichnet	bis	1,25 Punkte
bei einem Durchschnitt sehr gut	über 1,25	1,5 Punkte
bei einem Durchschnitt gut	über 1,5	2,5 Punkte
bei einem Durchschnitt befriedigend	über 2,5	3,5 Punkte
bei einem Durchschnitt ausreichend	über 3,5	4,5 Punkte

§ 28

Diplom

(1) Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit der Gesamtnote ausgehändigt. Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(2) Neben dem Diplom wird ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis weist aus

- die für die Gesamtleistung in jedem Fach (§ 27 Abs. 4) erteilte Endnote,
- den Termin der Schlußprüfung in jedem Fach,
- Thema und Bewertung der Seminarleistung(en) (§ 20),
- Thema und Bewertung der Hausarbeit (§ 21).

Alle Noten sind gemäß § 9 Abs. 2 und 3 anzugeben. Eine Befreiung des Bewerbers von der Schlußprüfung (§ 17 Abs. 2) wird unter Angabe des Befreiungsgrundes vermerkt. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes und von den Prüfern unterzeichnet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Entziehung des Diplomvorprüfungszeugnisses

(1) Das Diplomvorprüfungszeugnis (§ 14 Abs. 2) kann durch Beschluß des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 7) entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß es durch Täuschung erworben worden ist oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl.

(2) Vor der Beschlusfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 30**Entziehung des akademischen Grades**

(1) Ein auf Grund dieser Prüfungsordnung erworbener akademischer Grad kann durch Beschluß des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlusfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 31**Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes und des Vorstandes des Prüfungsamtes steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung der Mitglieder des Prüfungsamtes.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats einzureichen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung an den Betroffenen.

Artikel 2**Übergangsvorschriften**

(1) Bei den Bewerbern um den Grad eines Diplom-Volkswirtes, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eine oder zwei Seminarleistung(en) erbracht haben, wird die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung nach der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer i.d.F.v. 11. Mai 1977 mit Änderungen vom 13. Februar 1980 (Dienstbl. S. 50) ermittelt, sofern dies für den Kandidaten günstiger ist.

(2) Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte

Dipl.-Volksw., Kaufl., Handelsl.

wirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer i.d.F.v. 11. Mai 1977 tritt am 30. Juni 1984 außer Kraft.

Artikel 3**Schlußbestimmungen**

(1) Die Anordnungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes, veröffentlicht im Dienstblatt 4/1978 (40-41) vom 11. Mai 1978 und im Dienstblatt 1/1980 (3-4) vom 4. Februar 1980, gelten für diese Ordnung weiterhin.

(2) Die Ausnahmeregelung zur Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer i.d.F.v. 11. Mai 1977, veröffentlicht im Dienstbl. 2/1980 (S. 5) vom 22. Februar 1980 sowie deren Änderung, veröffentlicht im Dienstblatt 15/1982 (S. 230), gelten für diese Ordnung weiterhin.